

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 10.02.2022

Tagungsort: OT Hecklingen Stadtsaal "Stern", Hermann-Danz-Str. 40
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

Mitglieder

Frau Elke Atzler
Herr Uwe Epperlein
Herr Ralf Globke
Herr Hans-Peter Hacke
Frau Heidemarie Hoffmann
Herr Dr. Bernhard Pech
Herr Randolph Schwabe-Bolze
Herr Dr. Roger Stöcker
Herr Arthur Taentzler
Herr Manfred Teela
Herr Axel Thormann
Herr Wolfgang Weißbart
Herr Martin Zimmermann

Protokollführer

Frau Dagmar Klug

von der Verwaltung

Herr Sascha Meinert
Herr Frank Schinke

Volksstimme

Herr Rene Kiel

Abwesend:

Mitglieder

Herr Uwe Kirchner
Herr Hubert Nettekoven
Herr Uwe Scheller
Frau Gabriele Schlichting
Herr Mario Schwarz
Herr Michael Ueberschaer
Herr Ingo-Peter Walde

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4. Abstimmung über die Niederschrift vom 14.12.2021, öffentlicher Teil
5. Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 14.12.2021
6. Einwohnerfragestunde
7. Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle/Informationen der Ausschussvorsitzenden
8. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
9. **314/22** Abberufung der Stellvertreterin im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten
10. **317/22** Neuwahl eines ersten und eines zweiten Stellvertreters im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten
11. **298/22** Einlegung von Rechtsmittel - Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 vorläufige Festsetzung
12. **315/22** Corona-Strategie - gem. TA/022/2021
13. **299/22** 1. Satzung über die Aufhebung von Satzungen zur Gewässerumlage
14. **303/22** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
Aufstellungsbeschluss zur 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke, Stadt Hecklingen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
15. **304/22** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke", Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gemäß § 12 BauGB
16. **308/22** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/Schneidlingen
17. **309/22** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Cochstedt“ im Ortsteil Cochstedt nach § 2 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB
18. **312/22** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
2. Änderung des rechtskräftigen Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen
Aufstellungsbeschluss
19. **313/22** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof", Stadt Hecklingen OT Hecklingen gemäß §§ 8 und 9 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB
Aufstellungsbeschluss
20. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

nichtöffentlicher Teil:

21. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
22. Abstimmung über die Niederschrift vom 14.12.2021, nichtöffentlicher Teil
23. Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle/Informationen der Ausschussvorsitzenden
24. **316/22** Beschwerdeangelegenheit
25. **302/22** Übertragung Trinkwasserversorgung
26. **305/22** Rechtsangelegenheit
27. **306/22** Rechtsangelegenheit

- | | | |
|-----|---------------|--|
| 28. | 307/22 | Rechtsangelegenheit |
| 29. | 310/22 | Rechtsangelegenheit |
| 30. | 311/22 | Rechtsangelegenheit |
| 31. | | Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder |
| 32. | | Schließung der Sitzung |

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Die Vorsitzende des Stadtrates Frau Muschalle-Höllbach eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Von insgesamt 21 Ratsmitgliedern sind 14 anwesend.
Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Es folgt einstimmig die Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 14.12.2021, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 14.12.2021, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 13 Nein: 0 Enth.: 1

TOP 5.: Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 14.12.2021

- | | | |
|-------------------------------|---|---------------------|
| 01. Vorlage Nr. 284/21 | - Rechtsangelegenheit
(hier: Forderungen des WAZV nach § 23 (5) Straßengesetz aufgrund der Kanalbauarbeiten Stobenstraße) | - zugestimmt |
| 02. Vorlage Nr. 289/21 | - Vergabeangelegenheit
(Abschluss eines Leasingvertrages für ein Multifunktionsfahrzeug im Bauhof) | - zugestimmt |
| 03. Vorlage Nr. 293/21 | - Vergabeangelegenheit | - zugestimmt |

(Beschaffung einer elektronischen Sirene für die Ortsfeuerwehr Hecklingen)

04. **Vorlage Nr. 291/21** - **Vergabeangelegenheit** - **zugestimmt**
(Vergabe eines Gasliefervertrages für Lieferstellen der Stadt Hecklingen)
05. **Vorlage Nr. 290/21** - **Vergabeangelegenheit** - **zugestimmt**
(Vergabe eines Stromliefervertrages für Lieferstellen der Stadt Hecklingen)

TOP 6.: Einwohnerfragestunde

Bürgerin 1 (OT Groß Börnecke)

Die Vorsitzende des Elternkuratoriums der Kita „Sonnenschein“ beantragt die Installation von Bremsschwellen im Zufahrtsbereich der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Groß Börnecke. Bereits im Oktober 2021 wurde auf die Gefahrensituation aufmerksam gemacht und die Verwaltung gebeten, hier eine Lösung zu finden.

Bisher wurde nicht reagiert.

Die Kita befindet sich in einer Einbahnstraße in der Stobenstraße gelegen. Sie ist weder gut einsehbar, noch ist die Zufahrt gesichert. Das Elternkuratorium möchte folglich im Namen aller Eltern darum bitten, diesen Bereich für die Kinder sicherer zu gestalten. Da sich in dieser Straße selten an die Geschwindigkeit (30 km/h) gehalten wird und aufgrund der unzumutbaren Parksituation, stellt der Zufahrtsbereich der Kindertagesstätte ein enormes Sicherheitsrisiko für die Kinder dar.

Bereits im Jahr 2015 ereignete sich an einer anderen, schwer für Fahrzeugführer einzusehenden Stelle in Groß Börnecke – Bruchtor Richtung Friedrich-Stengel-Straße – ein Unfall, bei dem ein 8jähriges Kind aufgrund eines Fahrzeugs verletzt ins Krankenhaus gebracht werden musste. So könnte es sich schlimmstenfalls auch im Bereich der Kindertagesstätte ereignen.

Erst nach dem Unfall wurde an besagter Stelle eine Bremsschwelle installiert, die nun dort das Risiko mindert.

Es wird eindringlich um Genehmigung und schnelle Umsetzung der Installation der Bremsschwellen im Zufahrtsbereich und ggf. um Einrichtung einer Parkverbotszone vor der Kita gebeten.

Zum besseren Verständnis wird durch die Vorsitzende des Elternkuratoriums den Ratsmitgliedern ein Exposé mit entsprechenden Fotos übergeben, welche ausführlich erläutert werden.

Im Anschluss der Ausführungen wird um Auskunft gebeten, wann mit den zwingend erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit der Kinder gerechnet werden kann.

Herr Epperlein – Der Sachverhalt wurde bereits im Oktober im Ortschaftsrat Groß Börnecke besprochen. Momentan kann die Maßnahme nicht umgesetzt werden, da die Stobenstraße aufgrund von Kanalarbeiten im März durch den WAZV geöffnet wird und während dieser Zeit nicht befahrbar ist. Nach Wiederherstellung der Straße wird seitens der Verwaltung geprüft, ob und in welcher Form Bremsschwellen aufgebracht werden können. Gleichzeitig wird es auch eine Überprüfung der dort vorhandenen Verkehrsschilder geben. Die Situation ist in anderen Orten ähnlich und stellt auch dort ein Problem dar.

Herr Dr. Stöcker teilt die Bedenken der Eltern. Da die Kosten für derartige Bremsschwellen relativ gering sind und der Antrag schon seit vorigem Jahr vorliegt, hätte man diese im Oktober aufschrauben und jetzt im März für die Baumaßnahme wieder abschrauben können.

Herr Taentzler – Die Situation ist in diesem Bereich sehr gefährlich. Die Verwaltung sollte sich schnellstmöglich für eine Variante entscheiden. In dem Bereich befindet sich kein Fußweg, d. h., wenn die Straße zugeparkt ist, rennen die Kinder auf die Straße. Zudem ist das dort angegebene Tempolimit von 30 km/h auf jeden Fall zu viel.

Bürgerin 1 – Es muss dafür gesorgt sein, dass ein bestimmter Sichtbereich für Kinder freigehalten wird. Gegebenenfalls durch die Einrichtung einer Parkverbotszone. Der komplette Zufahrtbereich muss für die Kinder sicherer gestaltet werden.

Herr Epperlein beendet die rege Diskussion und sichert eine kurzfristige Lösung zu.

TOP 7.: Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle/Informationen der Ausschussvorsitzenden

Im öffentlichen Teil liegen keine weiteren Informationen vor.

TOP 8.: Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet Herr Epperlein um Teilnahme der Fachbereichsleiter/in Herr Schinke, Herr Meinert und Frau Funke.

Dem wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 14 Nein: 0 Enth.: 0

TOP 9.: Abberufung der Stellvertreterin im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten

314/22

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen wählte in seiner Sitzung am 17.02.2015 mit Beschluss Nr. 074/15-SR- die Stellvertreterin des Hauptverwaltungsbeamten im Verhinderungsfall.

Die Stellvertreterin befindet sich seit Anfang September 2021 ununterbrochen nicht im Dienst. Um den Verwaltungsablauf, als auch alle anderen dem Hauptverwaltungsbeamten obliegenden Aufgaben vollumfänglich auch im Verhinderungsfall ausführen zu können, ist eine Neuwahl der Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten im Verhinderungsfall erforderlich.

Die Vertretung kann einen Wahlbeschluss rückgängig machen. Dieses Verfahren wird regelmäßig als Abwahl oder Abberufung bezeichnet.

Herr Epperlein teilt mit, dass er in dieser Angelegenheit mit Frau Strecker gesprochen hat. Es ist keine Kritik an ihrer Arbeit oder Herabwürdigung ihrer Person, sondern stellt eine Ent-

lastung dar, da oft eigene Aufgaben nicht mehr bewältigt werden konnten. Der Stein des Anstoßes war jetzt die lange Abwesenheit durch Krankheit.
Im Übrigen ist Frau Strecker seit heute wieder im Amt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beruft die derzeitige Stellvertreterin im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten ab.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 10.: Neuwahl eines ersten und eines zweiten Stellvertreters im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten

317/22

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen rief per Beschluss-Nr. 314/22 die Stellvertreterin im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten ab.

Gemäß § 67 Abs. 1 KVG LSA wählt in Kommunen ohne Beigeordnete die Vertretung einen Beschäftigten (Beamter oder Arbeitnehmer) als Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall.

Die Kommune kann über den allgemeinen Vertreter hinaus weitere Vertreter wählen. Also den Vertreter des allgemeinen Vertreters des Hauptverwaltungsbeamten – für den Fall, dass sowohl der Hauptverwaltungsbeamte, als auch sein ständiger Vertreter einem Hinderungsgrund unterfallen. Aber auch weitere Vertreter können gewählt werden. Dabei muss jedenfalls die Reihenfolge der Vertretung festgelegt werden.

Gemäß § 5 Nr. 4 der derzeit gültigen Hauptsatzung wählt der Stadtrat aus dem Kreise der Beschäftigten der Stadt Hecklingen einen 1. Vertreter und einen 2. Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeisters) für den Verhinderungsfall. Beide können vom Stadtrat abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

Wahlen werden nach § 56 Abs. 3 KVG LSA geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang, die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat.

Als 1. Stellvertreter im Verhinderungsfall stellt sich, Herr Sascha Meinert (Fachbereichsleiter des Fachbereiches Finanzen) und als 2. Stellvertreter im Verhinderungsfall stellt sich, Herr Frank Schinke (Fachbereichsleiter des Fachbereiches Bauwesen) zur Wahl.

Frau Funke weist daraufhin, dass es sich hier um eine Wahl handelt. Sollte der Stadtrat keiner offenen Wahl zustimmen, müsste per Stimmzettel in geheimer Wahl abgestimmt werden, auch wenn nur jeweils 1 Person zur Wahl steht.

Von daher sollte im Vorfeld über eine offene oder geheime Wahl abgestimmt werden.

Frau Muschalle-Höllbach bittet um Abstimmung, die Wahlen zu beiden Personen öffentlich durchzuführen. Die Ratsmitglieder stimmen der offenen Wahl wie folgt zu:

Ja: 14

Nein. 0

Enth.: 0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen wählt als

1. Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten im Verhinderungsfall,
Herrn Sascha Meinert

und als

2. Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten im Verhinderungsfall,
Herrn Frank Schinke.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

Herr Epperlein und Frau Muschalle-Höllbach gratulieren Herrn Meinert und Herrn Schinke zur Wahl und wünschen ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall alles Gute.

TOP 11.: Einlegung von Rechtsmittel - Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 vorläufige Festsetzung

298/22

Mit Bescheid vom 17.12.2021 – Posteingang am 20.12.2021 – erging der Bescheid der vorläufigen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 2.521.829,00 EUR.

Es gilt vorläufig ein Umlagesatz von 43,50 v. H., da die Haushaltssatzung 2022 des Salzlandkreises bislang nicht durch die Aufsichtsbehörde des Landes bestätigt wurde.

Grundlage für die vorläufige Festsetzung der Kreisumlage 2022 erfolgt gem. § 21 FAG LSA. Es gelten der zuletzt bekannt gemachte Umlagesatz für die Kreisumlage 2021 sowie die für das jeweilige Haushaltsjahr maßgebenden Umlagegrundlagen – Hier: vorläufige Steuerkraftmesszahl 2020 vom 01.07.2021 vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt und die Schlüsselzuweisung vom 31.03.2021. Näheres ergibt sich aus dem Umlagebescheid. Dieser wird als Anlage beigefügt.

Mit Beschluss-Nr. 181/21-SR- hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschlossen, dass der Bürgermeister verpflichtet wird, für eingehende Umlagebescheide - Hier: vorläufige Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 AZ:20322013/2022 - eine Entscheidung vom Stadtrat der Stadt Hecklingen über die mögliche Durchführung vom Rechtsbehelfsverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist mittels Beschluss einzuholen.

Herr Epperlein – Da die Frist nicht gewahrt werden konnte, wurde durch die Rechtsanwaltskanzlei Dombert vorsorglich Klage beim Verwaltungsgericht eingelegt. Sollte sich der Stadtrat der Stadt Hecklingen gegen diese Klage entscheiden, wird diese zurückgenommen. Durch die Rechtsanwaltskanzlei Dombert wurde die Empfehlung zur Einreichung der Klage gegeben, da die tatsächliche Erörterung einer Klage erst Aussicht auf Erfolg hat, wenn Akteneinsicht genommen wurde.

Nach Einschätzung der momentanen Lage besteht Aussicht auf Erfolg, da sich die Grundsituation nicht wirklich geändert hat. Der Kreis gibt sich deutlich mehr Mühe bei der Erfassung der Daten, aber die finanziellen Belange der Kommunen werden nach wie vor nicht ausreichend berücksichtigt. Auch hat der Kreistag nicht wirklich einen Abwägungsprozess durchgeführt, sondern hat über eine ihm vorgeschlagene Kreisumlage abgestimmt.

Herr Dr. Stöcker – Die Verfahrensweise der Kreisumlage ist so, dass zunächst der Kreistag schaut was an Geldern benötigt wird und danach die Kommunen abgefragt werden, was sie leisten können. Die Leistungsfähigkeit der Kommunen wird mitgeteilt, wobei im Ergebnis die Zahlen ziemlich weit auseinander liegen. Danach folgt das sogenannte Abwägungsverfahren, was im Grunde keines ist, da die Verwaltung des Landkreises einen ungefähren Wert festlegt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Kreistag nicht involviert. Diese Zahl lag deutlich höher als 43,5 %, was für die Stadt Hecklingen eine Mehrbelastung bedeutet hätte. Von daher hatte man sich auf die 43,5 % geeinigt, ansonsten wäre der Haushalt abgelehnt worden. Somit gab es erstmals einen Aushandlungsprozess im Kreistag.

Herr Weißbart ergänzt, dass der Haushalt 2022 durch das Landesverwaltungsamt mit der Auflage zur Erarbeitung eines Nachtragshaushaltes genehmigt wurde.

Herr Dr. Stöcker – Mit der Erstellung des Nachtragshaushaltes wird die Kreisumlage neu justiert, weshalb zu überlegen wäre, mit der Entscheidung zum vorliegenden Beschluss zu warten.

Herr Epperlein – Wenn gegen die vorläufige Festsetzung, die die Stadt als Bescheid erhalten hat, nicht vorgegangen wird, ist der Zug abgefahren und der Bescheid erlangt Rechtskraft. Keiner weiß, was passieren wird (Kreisumlage höher oder niedriger), so dass heute über die Einreichung von Rechtsmitteln entschieden werden sollte. Sollte es einen geänderten Bescheid geben, wird dieser in die Rechtskraft des jetzt gültigen Bescheides eintreten.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen verzichtet nicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Umlagebescheid des Salzlandkreises vom 17.12.2021 – Posteingang 20.12.2021 – zur vorläufigen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 2.521.829,00 EUR.

Die fristgerecht eingelegte Klage gegen den vorläufigen Bescheid zur Erhebung der Kreisumlage 2022 vom 17.12.2021 beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg durch Rechtsanwaltskanzlei Dombert Rechtsanwälte Part mbB, beauftragt durch den Bürgermeister, wird bestätigt.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 12.: Corona-Strategie - gem. TA/022/2021 **315/22**

Am 23.11.2021 wurde durch die SPD-Fraktion ein Antrag zur Corona-Strategie eingereicht. Daraufhin wurde für die Stadtratssitzung am 14.12.2021 ein entsprechender Tagesordnungsantrag TA/022/2021 vorbereitet. Im Ergebnis der Diskussion wurde diesem Antrag mehrheitlich zugestimmt, so dass dies eine Beschlussfassung erfordert.

Begründung des Antrages der SPD-Fraktion:

Die Stadt Hecklingen hält derzeit bis auf Groß Börnecke und Schneidlingen kaum Test- und Impfangebote im Gemarkungsbereich der Stadt vor. Dieser Situation ist mit obigen Punkten entgegenzuwirken.

Herr Dr. Stöcker – Der Antrag wurde bereits am 23.11.2021 eingereicht. Mittlerweile hat sich die Pandemie mit einer rasenden Geschwindigkeit entwickelt. Der Antrag ist nicht mehr aktuell; er wurde nicht zeitnah umgesetzt.

Auf Grund der Aktualität wäre die Umsetzung nicht mehr zielführend, so dass Herr Dr. Stöcker diesen Antrag zurückzieht.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beauftragt die Stadtverwaltung, eine kommunale Strategie zur Bekämpfung der Corona-Krise vor Ort zu entwickeln, die nachfolgende Punkte inne hat:

1. Koordinierung eines Impf-/Testangebotes

Zeitnahe Zusammenkunft mit den Ärztinnen und dem Apotheker zur Absprache einer gemeinsamen Strategie. Erstellung von Hilfsangeboten seitens der Stadtverwaltung beim Prozess des Impfens und Testens vor Ort für besagte Akteure.

2. Regelmäßige Impftage

Prüfung eines zentralen und regelmäßigen Impftages in der Stadt Hecklingen.

3. Teststation

Einrichtung einer Teststation in einer kommunalen Räumlichkeit und entweder eine (1.) Betreuung durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder (2.) privater Akteure.

zurückgezogen

TOP 13.: 1. Satzung über die Aufhebung von Satzungen zur Gewässerumlage
299/22

Im Zuge der Behandlung des Ortsrechtes bei der Durchführung der Gewässerumlage wurden Satzungen erlassen, welche aufgrund fehlender Rückwirkung unwirksam waren. Diese formal noch bestehenden Satzungen werden rechtlich bereits durch neu gefasste Satzungen überdeckt, welche eine wirksame Rückwirkung entwickeln.

Die zu den Satzungen gehörenden Beschlüsse wurden in den zurückliegenden Sitzungsrollen bereits aufgehoben.

Nunmehr sollen die Satzungen ebenfalls aufgehoben werden. Dies kann nur durch einen Satzungsbeschluss geschehen.

Hierzu hat die Verwaltung die 1. Satzung zur Aufhebung von Satzungen zur Gewässerumlage erarbeitet, welche Anhang zu dieser Beschlussvorlage ist.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die 1. Satzung über die Aufhebung von Satzungen zur Gewässerumlage in der Fassung der Anlage zu dieser Beschlussvorlage. Die Satzung ist nach ihrer Ausfertigung im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen und dem Salzlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 14.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
Aufstellungsbeschluss zur 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes
Groß Börnecke, Stadt Hecklingen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

303/22

Die Energiewende gehört zu den wichtigsten Zielen sowohl auf bundes- als auch auf landespolitischer Ebene. In den vergangenen Jahren haben sich diese Ziele einer nachhaltigen Energie-, Klima und Umweltpolitik maßgebend gewandelt und eine stärkere Bedeutung bekommen. Der Schutz des Klimas ist zu einer zentralen Herausforderung unserer Gesellschaft geworden, bei der es insbesondere um eine massive Steigerung der Energieeffizienz und um die Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien geht.

Regenerativen Energien wie solare Energie bildet hierbei eine tragende Säule der künftigen Energieversorgung und sollen verstärkt genutzt werden.

Für diesen Standort hat die Sybac On Power GmbH aus Kehrig die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens beantragt. Mit den vorbereitenden Schritten und Abstimmungsgesprächen hat sie die Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) beauftragt.

Da sich die Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht aus dem derzeit rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan ableiten lässt, ist für diesen Standort eine einzelne Änderung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes herbeizuführen. Der Geltungsbereich der Änderung wird in Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage ausgewiesen.

Die Änderung geschieht im Parallelverfahren zusammen mit der Durchführung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Groß Börnecke“.

Für die Darstellung und Einarbeitung des noch zu entwickelnden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke“ in den Teilflächennutzungsplan ist die 1. Teiländerung erforderlich.

Vorliegend wird durch Beschluss das Verfahren zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes angestoßen. Das Verfahren soll dann entsprechend dem Baugesetzbuch als ordentliches Verfahren geführt werden. Prüfungserleichterungen im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens sind nicht vorgesehen.

Herr Dr. Pech merkt an, dass es sich bis auf den Beschluss (OT Hecklingen) um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt. Es gibt genügend Brachflächen die für PV-Anlagen zur Verfügung gestellt werden können.

Aus diesem Grunde wird die WGH einen Antrag einbringen, zunächst ungenutzte und brachliegende Flächen für derartige Projekte zu verwenden. Erst wenn diese Flächen aufgebraucht sind, ist zu untersuchen, welche landwirtschaftlichen Nutzflächen könnten aufgrund der unterdurchschnittlichen Ertragserwartungen noch genutzt werden. Mit dem Produktionsgut „Boden“ sollte sorgsamer umgegangen werden.

Herr Taentzler – Es gibt neue Richtlinien, die eine Pflichtstilllegung von 5 % der Betriebsflächen vorsieht. Die Böden, um die es geht, sind Eigentumsflächen von Landwirten, die sich im Ort zusammengetan haben und gern innovativ mit der Zeit gehen möchten. Z. B. ersetzt 1 ha PV 40 ha Mais.

Frau Muschalle-Höllbach unterbricht die Ausführungen und weist daraufhin, dass Herr Taentzler Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA hätte anzeigen müssen.

Herr Schinke bestätigt dies, wobei Herr Taentzler als Investor allgemeine Ausführungen zu PV-Anlagen geben kann. Zu den Beschlüssen, in denen es um seine Projekte geht, darf er gem. § 33 KVG LSA weder an der Beratung noch Abstimmung teilnehmen.

Herr Taentzler – Die Fläche in Cochstedt gehört einem Privaten, d. h. dieser könnte die Fläche auch mit Schotter verfüllen oder sonstiges tun. Wichtig ist, dass durch die PV-Anlagen nicht nur die Stadt von Einnahmen profitiert, sondern auch Vereine, Kita's, Feuerwehren usw.. Eine Ablehnung seines Projektes durch den Stadtrat, für das der Ortschaftsrat Cochstedt seine Zustimmung gegeben hat, käme einer Bankrotterklärung gleich. In dem Fall würde er alle Ratsmitglieder einladen, um sie sich gegenüber den Vereinen und Cochstedter Bürgern für diese Ablehnung erklären zu können. Immerhin trägt auch er eine Verantwortung für 6 Personen.

Des Weiteren geht es **bei den Beschlüssen** zunächst nur um die Eröffnung des Planverfahrens. Ob es nach dem Abwägungsprozess zur Errichtung der besagten PV-Anlagen kommt, kann heute keiner sagen.

Herr Epperlein führt aus, dass mit den heutigen Beschlüssen ein Bauleitplanverfahren gestartet werden soll. Lt. beiliegendem Schema, in dem 16 Punkte abzuarbeiten wären, liegen wir derzeit zwischen 1 und 2. Mit der heutigen Beschlussfassung würde ein umfangreiches Prüfverfahren angeschoben werden, welches der Stadt nichts kostet. Parallel dazu sind heute im nichtöffentlichen Teil die vertraglichen Beschlüsse zu fassen, in denen die Kostenübernahme klar geregelt ist und die Stadt Hecklingen von sämtlichen Kosten freizustellen ist.

Die Fakten sollten geprüft werden. Es kann immer sein, dass es seitens des Naturschutzbundes Einwendungen gibt. Aber dann liegen schriftlich Ergebnisse vor, an denen sich der Stadtrat orientieren und weitere Entscheidungen treffen kann.

Weiterhin sollte der finanzielle Aspekt betrachtet werden. Die Stadt hat auf Grund der finanziellen Lage kaum noch Möglichkeiten und klagt zudem vor Gericht bezüglich der Kreisumlagen, auch möchte keiner eine Steuer- oder Gebührenerhöhung beschließen.

Mit den PV-Anlagen ergibt sich die Möglichkeit, Einnahmen für die Haushaltskasse zu regenerieren.

Die Maßnahmen sollten deshalb nicht aus emotionalen Gründen heute von vornherein abgelehnt werden.

Herr Zimmermann – Auch in den Ortschaftsräten wurde ausführlich darüber diskutiert. Der Stadtrat sollte sich diesbezüglich auch an der Meinung der Ortschaftsräte orientieren. Wenn ein Unternehmer auf seinem Privatgrundstück etwas schaffen möchte, was der Stadt zugute kommt, sollte man ihm keine Steine in den Weg legen.

Solange die PV-Anlagen nicht innerhalb der Ortschaften errichtet werden, sollte dem nichts entgegenstehen.

Herr Schwabe-Bolze schließt sich seinen Vorrednern an. Auf Grund der Einnahmen, die durch die PV-Anlagen erzielt werden, können vielleicht auch die Vereine in den Ortschaften – obwohl es sich um freiwillige Aufgaben handelt – wieder mit einer finanziellen Unterstützung rechnen.

Herr Weißbart ist ebenfalls der Meinung, dass die Chance zur Eröffnung des Planverfahrens genutzt werden sollte, zumal es der Stadt nichts kostet. Die Zukunft sind nun einmal erneuerbare Energie-Projekte, gegen die sich auch die Stadt Hecklingen nicht stellen kann.

Abschließend stellt auch **Herr Dr. Stöcker** fest, dass es teilweise schon eine sehr skeptische Ablehnung des Stadtrates gibt. Es soll kein Endlager entstehen, sondern PV-Anlagen. In den vergangenen Jahren sind sehr oft Vorhaben auf Grund der ablehnenden Haltung des Stadtrates nicht zustande gekommen. Es wird soweit kommen, dass sich keine Investoren mehr für die Stadt Hecklingen interessieren. Die Stadt Hecklingen verfügt über große landwirtschaftliche Flächen, für die es im Verhältnis eine sehr geringe Pacht gibt. Jetzt möchten Investoren Projekte errichten, die mit Einnahmen verbunden sind und der Stadtrat sträubt sich dagegen.

Frau Muschalle-Höllbach weist darauf hin, dass es momentan nicht um Einnahmen geht, die eventuell kommen könnten, sondern um Beschlussfassungen für die Eröffnung der Planverfahren.

Herr Thormann schließt sich den Ausführungen von Herrn Dr. Pech an. Wir bezahlen bereits doppelt so viel Strom wie in Frankreich und finanzieren auch die Investoren mit. Es sollten zunächst ungenutzte und brachliegende Flächen beräumt und saniert werden und keine Ackerflächen für solche Projekte genutzt werden.

Frau Muschalle-Höllbach beendet die rege Diskussion und lässt abstimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der rechtskräftige Teilflächennutzungsplan Groß Börnecke der Stadt Hecklingen soll durch die 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke, Stadt Hecklingen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB geändert werden. Die Lage der zu ändernden Bereiche im räumlichen Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage.
2. Die Planungsziele bestehen in der Ermöglichung einer Bebauung der ausgewiesenen Flächen mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf der 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen einschließlich der Begründung zur Durchführung des Verfahrens zu erarbeiten.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 5 Enthalten 2 ausgeschlossen 0

19.10 Uhr bis 19.20 Uhr – kurze Pause

TOP 15.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke", Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gemäß § 12 BauGB

304/22

Die Energiewende gehört zu den wichtigsten Zielen sowohl auf bundes- als auch auf landespolitischer Ebene. In den vergangenen Jahren haben sich diese Ziele einer nachhaltigen Energie-, Klima und Umweltpolitik maßgebend gewandelt und eine stärkere Bedeutung bekommen. Der Schutz des Klimas ist zu einer zentralen Herausforderung unserer Gesellschaft geworden, bei der es insbesondere um eine massive Steigerung der Energieeffizienz und um die Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien geht.

Regenerativen Energien wie solare Energie bildet hierbei eine tragende Säule der künftigen Energieversorgung und sollen verstärkt genutzt werden.

Für diesen Standort hat die Sybac On Power GmbH aus Kehrigh die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens beantragt. Mit den vorbereitenden Schritten und Abstimmungsgesprächen hat sie die Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) beauftragt.

Da sich die Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht aus dem derzeit rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan ableiten lässt, ist für dieses Vorhaben auch eine

einzelne Änderung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes herbeizuführen. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird in Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage ausgewiesen.

Die Änderung des Teilflächennutzungsplanes geschieht im Parallelverfahren zusammen mit der Durchführung des hier angestrebten Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Groß Börnecke“.

Vorliegend wird durch Beschluss das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Flächennutzungsplanes angestoßen. Das Verfahren soll dann entsprechend dem § 12 Baugesetzbuch als ordentliches Verfahren geführt werden. Prüfungserleichterungen im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens sind nicht vorgesehen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen fasst folgenden Aufstellungsbeschluss:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke“ zur Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage in der Gemarkung Groß Börnecke, Flur 3, Flurstücke 22/1 (tlw.), 234/26 (tlw.) 406/24 (tlw.) und 27/1 (tlw.) gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB wird eingeleitet.
2. Der Geltungsbereich entsprechend der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Nordwesten, Norden, Nordosten und Osten durch Ackerland und im Süden und Südwesten durch die Bahnanlagen begrenzt. Die überplante Fläche hat eine Größe von ca. 98.251 m² (9,82 ha).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich Begründung zu erstellen.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 5 Enthalten 2 ausgeschlossen 0

TOP 16.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes OT
Cochstedt/Schneidlingen

308/22

Die KSD 19 UG (haftungsbeschränkt), eine 100-prozentige Tochter der Kronos Solar Projects GmbH, plant in Hecklingen südöstlich der Ortslage Cochstedt eine Freiflächenphotovoltaikanlage.

Der Stadtrat Hecklingen beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die baurechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu schaffen.

Zu deren Errichtung soll für eine Fläche von ca. 82 ha ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Gebiet umfasst die Flurstücke 19/4 und 19/5 der Flur 11 und das Flurstück 36/7 der Flur 6 in der Gemarkung Cochstedt. Aufgrund der Aufstellung des B-Planes „Solarpark Cochstedt“ ist die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes im Geltungsbereich Gemarkung Cochstedt nötig. Zielsetzung ist es, das Gebiet der Anlage 1 als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solar auszuweisen.

Die beiden bauplanungsrechtlichen Verfahren sollen parallel geführt werden. Im Rahmen dieser Beschlussvorlage soll der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des F-Planes gefasst werden. Der Geltungsbereich liegt der Vorlage als Anlage 1, die Vorhabenbeschreibung als Anlage 2 an.

Herr Schinke teilt mit, dass hier zwischenzeitlich der Vorhabenträger gewechselt hat. Somit ist der städtebauliche Vertrag nicht mit der KSD 19 UG zu schließen, sondern mit den Eigentümern Hans Brunn und Arthur Taentzler persönlich.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der rechtskräftige Teilflächennutzungsplan OT Cochstedt/Schneidlingen der Stadt Hecklingen soll durch die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes im Geltungsbereich Gemarkung Cochstedt, Flur 11, Flurstücke 19/4 und 19/5, Gemarkung Cochstedt, Flur 6, Flurstück 36/7 auf einer Fläche von ca. 82 Hektar (entsprechend der Größe des geplanten Solarparks) gemäß § 8 Abs. 2 und 3 BauGB geändert werden. Die Lage der zu ändernden Bereiche im räumlichen Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage.
2. Die Planungsziele bestehen in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung einer Fläche für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solar.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/Schneidlingen der Stadt Hecklingen einschließlich der Begründung zur Durchführung des Verfahrens zu erarbeiten.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind durchzuführen.

mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 5 Enthalten 1 ausgeschlossen 1

Gem. § 33 KVG LSA hat Herr Taentzler nicht an der Abstimmung teilgenommen.

TOP 17.:	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Cochstedt“ im Ortsteil Cochstedt nach § 2 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB
-----------------	--

309/22

Die KSD 19 UG (haftungsbeschränkt), eine 100-prozentige Tochter der Kronos Solar Projects GmbH, plant in Hecklingen südöstlich der Ortslage Cochstedt eine Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die Stadt Hecklingen beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die baurechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu schaffen.

Zu deren Errichtung soll für eine Fläche von ca. 82 ha ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Gebiet umfasst die Flurstücke 19/4 und 19/5 der Flur 11 und das Flurstück 36/7 der Flur 6 in der Gemarkung Cochstedt.

Zielsetzung ist es das Gebiet der Anlagen 1 und 2 als Sondergebiet Solar auszuweisen.

Das Bauleitplanverfahren soll parallel zum Änderungsverfahren des Teilflächennutzungsplans geführt werden.

Die Vorhabenbeschreibung ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigelegt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Für den im Plan (Anlage 1 und 2) dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Solarpark Cochstedt“.

3. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt.
4. Die Bürger sind im Rahmen einer Öffentlichen Auslegung frühzeitig über das Vorhaben zu informieren.
5. Die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange sind frühzeitig über das Vorhaben zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt durch Abschluss eines Durchführungsvertrags die Freistellung der Stadt von den Kosten zu sichern. Weiter muss sichergestellt werden, dass der Vorhabenträger bereit und in der Lage ist, das Vorhaben umzusetzen und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).
8. Bei der Weiterbearbeitung des Flächennutzungsplanes ist die Übereinstimmung zum Bebauungsplan herzustellen.

mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 5 Enthalten 1 ausgeschlossen 1

Gem. § 33 KVG LSA hat Herr Taentzler nicht an der Abstimmung teilgenommen.

TOP 18.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
2. Änderung des rechtskräftigen Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen
Aufstellungsbeschluss

312/22

Die Energiewende gehört zu den wichtigsten Zielen sowohl auf bundes- als auch auf landespolitischer Ebene. In den vergangenen Jahren haben sich diese Ziele einer nachhaltigen Energie-, Klima und Umweltpolitik maßgebend gewandelt und eine stärkere Bedeutung bekommen. Der Schutz des Klimas ist zu einer zentralen Herausforderung unserer Gesellschaft geworden, bei der es insbesondere um eine massive Steigerung der Energieeffizienz und um die Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien geht.

Regenerativen Energien wie solare Energie bildet hierbei eine tragende Säule der künftigen Energieversorgung und sollen verstärkt genutzt werden.

Für diesen Standort hat die Firma BauFaktor Gesellschaft für Immobilienentwicklung mbH aus 52428 Jülich, vertreten durch Herrn Norbert Gams, Geschäftsführer, die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens beantragt.

Da sich die Entwicklung des Bebauungsplanes nicht aus dem derzeit rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan ableiten lässt, ist für diesen Standort eine einzelne Änderung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes herbeizuführen. Dies geschieht im Parallelverfahren zusammen mit dem Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“.

Für die Darstellung und Einarbeitung des noch zu entwickelnden Bebauungsplanes „Solarpark Zum Bahnhof“ in den Teilflächennutzungsplan ist die 2. Teiländerung erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Bekanntmachung, welche Anlage zur Beschlussvorlage ist, dargestellt.

Herr Epperlein – In Hecklingen handelt es sich um eine Brachfläche (ehem. Ladestraße Bahnhof), auf der eine PV-Anlage errichtet werden soll. Diese Fläche hat derzeit keinen Nutzen. Zudem ist die Fläche ersteigert worden und nicht mehr Eigentum der Stadt Hecklingen.

Herr Zimmermann stellt fest, dass der Ortschaftsrat dieser Beschlussvorlage nicht zugestimmt hat und fragt nach den Gründen für diese Entscheidung.

Herr Dr. Stöcker teilt mit, dass es zwei Kritikpunkte gab. Zum Einen naturrechtliche Bedenken und zum Anderen stammt der Investor nicht aus Hecklingen.

Frau Atzler – Bei der Fläche handelt es sich um ein Landschaftskulturgut, da sich in diesem Bereich die Salzwiesen befinden. Deshalb hatte sich der Ortschaftsrat mehrheitlich dagegen ausgesprochen.

Herr Epperlein – Auch für dieses Vorhaben wird es ein Prüfverfahren geben. Sicher sind die Salzwiesen ein schützenswertes Gut (größte Binnensalzstelle Europas). Deshalb werden im Prüfverfahren die Naturschutzverbände sicher darauf ein besonderes Augenmerk legen. Dennoch sollte das Verfahren angeschoben werden, um alle Belange exakt betrachten zu können.

Herr Taentzler merkt an, dass lt. neuen Richtlinien PV-Anlagen verstärkt in landwirtschaftlichen Bereichen sowie Natur- und Landschaftsschutzgebieten integriert werden sollen.

Herr Epperlein – Der Investor kennt die Situation und übernimmt trotz allem das Risiko der eventuell anfallenden Kosten für die Durchführung des Verfahrens. Darüber hinaus kann der Stadtrat nach Beendigung des Verfahrens und Vorliegen der Ergebnisse immer noch entscheiden, ob das Verfahren weiter unterstützt wird; u. a. auch durch eine Verschiebung der Grenze in Richtung Straße.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt das Verfahren zur 2. Teiländerung des Teilflächenutzungsplanes Stadt Hecklingen OT Hecklingen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten. Zur Übernahme der Kosten durch den Vorhabenträger und zur Haftungsfreistellung der Stadt Hecklingen soll mit der Firma BauFaktor Gesellschaft für Immobilienentwicklung mbH aus 52428 Jülich ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden.

mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 5 Enthalten 2 ausgeschlossen 0

TOP 19.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof", Stadt Hecklingen OT Hecklingen gemäß §§ 8 und 9 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB
Aufstellungsbeschluss

313/22

Die Energiewende gehört zu den wichtigsten Zielen sowohl auf bundes- als auch auf landespolitischer Ebene. In den vergangenen Jahren haben sich diese Ziele einer nachhaltigen Energie-, Klima und Umweltpolitik maßgebend gewandelt und eine stärkere Bedeutung bekommen. Der Schutz des Klimas ist zu einer zentralen Herausforderung unserer Gesellschaft geworden, bei der es insbesondere um eine massive Steigerung der Energieeffizienz und um die Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien geht.

Regenerativen Energien wie solare Energie bildet hierbei eine tragende Säule der künftigen Energieversorgung und sollen verstärkt genutzt werden.

Für diesen Standort hat die Firma BauFaktor Gesellschaft für Immobilienentwicklung mbH aus 52428 Jülich, vertreten durch Herrn Norbert Gams, Geschäftsführer, die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens beantragt.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Bekanntmachung, welche Anlage zur Beschlussvorlage ist, dargestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage in der Gemarkung Hecklingen, Flurstück 28 der Flur 3 und Flurstück 43 (tlw.) der Flur 2 gemäß §§ 8, 9 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden und Osten durch Brachflächen entlang der daran anschließenden Bahnstrecke, im Süden durch landwirtschaftlich genutztes Grünland und im Westen durch Siedlungsbauten der Straße „Zum Bahnhof“ begrenzt.

Die überplante Fläche hat eine Größe von ca. 12.408 m² (1,24 ha).

Zur Übernahme der Kosten durch den Vorhabenträger und zur Haftungsfreistellung der Stadt Hecklingen soll mit der Firma BauFaktor Gesellschaft für Immobilienentwicklung mbH aus 52428 Jülich der städtebauliche Vertrag abgeschlossen werden.

mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 5 Enthalten 2 ausgeschlossen 0

TOP 20.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

1.

Herr Weißbart – Bezogen auf die letzten Beschlüsse zum Thema PV-Anlagen (Salzwiesen) wird darum gebeten, dass wenn zukünftig Baumaßnahmen in den Orten anstehen, Besichtigungen von den ortsunkundigen Ratsmitgliedern durchgeführt werden könnten. Es ist immer besser, sich vor Ort ein Bild von den Maßnahmen machen zu können.

2.

Herr Schwabe-Bolze kritisiert die Verfahrensweise der Rechnungslegung kurz nach Beerdigungen. Es ist herzlos, dass einem Mann aus Groß Börnecke einen Tag nach der Urnenbeisetzung die Rechnung zugeschickt wurde. Aus ethischen Gründen sollte die Verwaltung prüfen, ob eine andere Verfahrensweise möglich wäre.

Des Weiteren möchte Herr Schwabe-Bolze wissen, wie lange die Ausfertigung einer Sterbeurkunde dauert.

Herr Schinke teilt mit, dass er bezüglich der Rechnungslegung eine Prüfung vornehmen wird. Die Ausfertigung einer Sterbeurkunde dauert in der Regel weniger als 5 Tage.

Ende des öffentlichen Teils: 19.50 Uhr